



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 19. Dezember 2014, Zahl 902/1/2015-Scho., mit der der **Voranschlag für das Jahr 2015** erlassen wird

Gemäß § 86 der Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Voranschlagsbeträge

Die Voranschlagsbeträge werden nach den Postenverzeichnissen für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt 2015 mit folgenden Summen festgestellt:

A.	<u>Ordentlicher Voranschlag:</u>	
	Summe der Ausgaben	€ 11,242.400,00
	Summe der Einnahmen	€ <u>11,242.400,00</u>
	Abgang	€ 0,00
B.	<u>Außerordentlicher Voranschlag:</u>	
	Summe der Ausgaben	€ 1,621.000,00
	Summe der Einnahmen	€ <u>1,621.000,00</u>
	Abgang	€ 0,00
C.	<u>Gesamtsummen:</u>	
	Gesamtausgaben	€ 12,863.400,00
	Gesamteinnahmen	€ <u>12,863.400,00</u>
	Gesamtabgang	€ 0,00

§ 2

Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 10 der Gemeindehaushaltsordnung – K-GHO, LGBl. Nr. 2/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2012, wie folgt festgesetzt:

1. Personalaufwand: alle Ansätze und Posten.
2. Sachaufwand: alle Ansätze und Posten, die der gleichen Zweckbestimmung dienen und im sachlichen Zusammenhang stehen

§ 3

weitere Feststellungen

A. Stellenplan:

Die Planstellen für die ständigen Bediensteten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten wurden mit der Verordnung des Gemeinderates vom 19.12.2014 gemäß der Beilage „Stellenplan – Soll- und Iststand“ festgelegt.

B. Kassen- (Kontokorrent-) Kredit:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 19.12.2014 festgesetzt, dass die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes Kassen- (Kontokorrent-) Kredite bis zum **Höchstausmaß von € 300.000,-** aufnehmen kann.

C. Wirtschaftshof:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 19.12.2014 nachstehende Stundensätze beschlossen:

1. Verrechnungsstunde für Bauhofarbeiter	€ 35,00
2. Verrechnungsstunde für Nfz. STEYR	€ 29,00
Verrechnungsstunde für Nfz. FENDT	€ 29,00
Verrechnungsstunde für Nfz. JOHN DEERE	€ 28,00

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Der Finanzverwalter:



Adolf Schober

Der Bürgermeister:



Franz Felsberger

Angeschlagen am: 22.12.2014
Abgenommen am: 05.01.2015